



**mouvement
écologique**

STELLUNGNAHME ZU REGIERUNGSVORSCHLÄGEN

MÉI A MÉI SÉIER BAUEN

**UNAUSGEWOGENES REGIERUNGS-
DOKUMENT MIT EINSEITIGER
ORIENTIERUNG WIRFT ZAHLREICHE
FRAGEN AUF!**



Juli 2024

Unausgewogenes Regierungsdokument mit einseitiger Orientierung wirft zahlreiche Fragen auf!

Drei Ministerien – das Ministerium für innere Angelegenheiten, das Ministerium für Wohnungsbau und Landesplanung sowie das Ministerium für Umwelt, Klima und Biodiversität – haben rezent im Namen der Regierung ein Maßnahmenpaket vorgestellt: „*Méi a méi séier bauen*“.

Es besteht ein Konsens, dass – besonders im erschwerten Wohnungsbau - ein Handlungsbedarf besteht. Dass auch Genehmigungsprozeduren vereinfacht bzw. harmonisiert werden sollen, liegt ebenfalls auf der Hand. Seitens des Mouvement Ecologique wurden deshalb in den vergangenen Jahren mehrfach konkrete Vorschläge unterbreitet, wie einerseits die Naturschutzprozeduren vereinfacht werden können – und andererseits sogar ein Mehrwert für die Natur daraus entstehen kann.

Das deklarierte Ziel der Regierung mit dem vorliegenden Maßnahmenpaket ist es, Prozeduren und Auflagen zu optimieren, um Hürden zum Wohnungsbau zu reduzieren und dabei auch den Schutz der Biodiversität zu wahren. Die Vorstellung des Dokumentes mochte vielleicht noch den Eindruck vermitteln, als ob dies gelingen könnte.

Dieses Bild trägt jedoch: Was vielleicht bei der Vorstellung als recht detailliertes Maßnahmenpaket, das unterschiedliche Interessen berücksichtigen würde, herüberkam, könnte sich in Wirklichkeit als eine Büchse der Pandora auf Kosten der Natur sowie der Lebensqualität der Menschen erweisen!

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique :

- **erfolgt eine völlig einseitige Problemanalyse:** Es werden nur vermeintliche Vereinfachungen aus der Sicht der Bauherren angeführt, welche die Belange der Gesamtentwicklung der Gemeinden, der Bürger:innen, des Naturschutzes sowie auch in einem gewissen Sinne der Landwirtschaftinfrage stellen können;
- **wirft der Maßnahmenkatalog eine Vielfalt von offenen Fragen auf:** Bei äußerst zahlreichen Maßnahmen fehlt es an klaren Zielorientierungen, wohin die Reise wirklich gehen soll. Wer nur allgemeine Formulierungen nutzt, ohne konkrete Aussagen, der umgeht die wirklich wichtigen Fragen. Grundtenor scheint jedenfalls zu sein: Flexibilisierung und prozedurale Vereinfachung, auch wenn dies auf Kosten des Erhalts der Biodiversität und der Lebensqualität der Menschen geht. Die Regierung – und im Besonderen auch der Umweltminister (!) – stehen in der Pflicht, das Gegenteil zu beweisen!
- **werden zahlreiche grundlegende Probleme ignoriert:** Es ist ein Trugschluss zu meinen, dass die Haupthürden, die einem schnelleren Vorgehen im Wohnungsbau in erster Linie im Naturschutzbereich liegen würden! Ein solches „Narrativ“, das heutzutage von einer Reihe von Politikern verbreitet wird, greift viel zu kurz. Bei allem zielorientierten Verbesserungsbedarf im Bereich Naturschutz und im Besonderen bei der Frage der Kompensierung von Eingriffen in die Natur, darf eine Vereinfachung administrativer Prozeduren nicht zu einer Aushöhlung von Naturschutzbestimmungen (und von Rechten der BürgerInnen) führen. Bei der Durchsicht von manchen regierungsseitigen Maßnahmen wird man dieses Gefühl jedoch nicht los ...
- Wer nur auf „dieser Schiene“ nachbessern will, wird schlussendlich vielleicht einige Probleme lösen, jedoch andere auslösen oder Probleme nur verlagern. Dazu zählen u.a.
 - * die vielfältigen Folgen und Folgekosten von Siedlungsprojekten für Gemeinden, die viele kommunale

Verantwortliche vor einem zu schnellen Wachstum ihrer Gemeinde abschreckt;

* die unzulängliche Mobilisierung von brachliegenden Bauflächen bzw. leer stehender Bauten innerhalb des Perimeters;

* die z.T. fehlende Integration von neuen Vierteln in den bestehenden Siedlungsraum sind zentrale Probleme, um nur diese zu nennen, die es anzugehen gilt. Hierüber schweigt sich das Regierungsdokument aus.

Diese Regierung war angetreten, alle gesellschaftlichen Interessen berücksichtigen zu wollen. Dies ist bei dem vorliegenden Maßnahmenplan derzeit nicht der Fall. Ein ausreichendes Gleichgewicht zwischen berechtigten Verbesserungen der Prozeduren, des Schutzes der natürlichen Umwelt und der Lebensqualität der Menschen – u.a. in Zeiten des Klimawandels – ist in der aktuellen Fassung nach Meinung des Mouvement Ecologique nicht gewährleistet.

Der einseitige Blick auf die Probleme, das eigentliche Verkennen der Biodiversitätskrise, vielmehr aber auch der Problematik der Überhitzung der Siedlungen und somit des Bedarfs nach weiteren Grünstrukturen: dies alles erscheint höchst befremdlich. Unklar ist ebenfalls derzeit, ob die Rechte der Bürger:innen bzw. der Gemeinde im genügenden Ausmaß noch gewahrt werden.

Der Mouvement Ecologique möchte davor warnen, dieses Maßnahmenpaket in einer Art „Hauruckverfahren“ durchsetzen zu wollen. Es gilt vielmehr, einen Diskurs in die Wege zu leiten, um die unterschiedlichen Perspektiven zu einem kohärenten Ganzen zu vereinen, das im mittel- und langfristigen gesellschaftlichen Interesse ist.

1. Simplification administrative – Reglements d’urbanisme communaux:

Die Interessen der Allgemeinheit wahren!

Maßnahme 01

Harmonisation des procédures d’adoption des PAG & PAP

Der Mouvement Ecologique erkennt die grundsätzlichen Vorteile einer Harmonisierung beider Prozeduren bzw. soweit wie möglich alle prozeduralen Phasen zusammenzufassen. Maßnahme 01 ist jedoch sehr allgemein formuliert und wird erst in den weiteren Maßnahmen etwas ausführlicher dargelegt.

Dabei begrüßt der Mouvement Ecologique, dass den Bürger:innen nunmehr wieder das Recht eingeräumt werden soll, auch einen Einspruch („objections et observations“) beim Innenministerium im Rahmen einer PAP-Prozedur einreichen zu können. Nach dem Verständnis des Mouvement Ecologique wird dieses Einspruchsrecht nun zusätzlich zu jenem auf kommunaler Ebene eingeführt. Letzteres Recht muss in der Tat unbedingt beibehalten werden. Die Formulierung der Maßnahme ist diesbezüglich jedoch unklar.

Maßnahme 02

Procédure d’adoption unique pour les PAG & PAP

Maßnahme 02 konkretisiert die Maßnahme 01 etwas. Allerdings fehlen hier äußerst wichtige Informationen.

Der Mouvement Ecologique ist grundsätzlich einverstanden damit, dass die beiden Prozeduren gleichzeitig stattfinden könnten. Im Regierungstext ist nun von „fusionner les deux procédures“ die Rede. Was so einfach klingt, ist aber komplexer: denn es gibt unterschiedliche Bestimmungen bei beiden Prozeduren, die nicht einfach so zusammengeführt werden können, da es doch derzeit unterschiedliche Bestimmungen gibt, die sich z.T. „widersprechen“.

Die Regierung muss sich festlegen, welche Modalitäten welcher Prozedur am sinnvollsten übernommen werden sollen. Und gerade in der Herangehensweise an diese Frage liegt der Sprengstoff. Denn je nachdem, kann die Fusion zu gravierenden Problemen aus Sicht der übergeordneten Planung der Gemeinden sowie aus demokratischer Sicht führen oder aber auch nicht.

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique müssen die heutigen Rechte sowohl der Gemeinde als auch der Bürger:innen sowie der interessierten Akteure vollends gewahrt bleiben. Dabei ist zentral, dass ein einzelnes Siedlungsprojekt weiterhin im Gesamtkontext eines PAG gesehen und bewertet werden muss und die Gemeinde somit die Gestaltungshoheit behält.

Somit stehen folgende Fragen / Überlegungen im Fokus:

- **Fakt ist, dass gemäß heutiger Gesetzgebung Abänderungen am PAG sowie am PAP von der Gemeinde in die Prozedur gegeben und beschlossen werden müssen.**

Wenn nun die beiden Prozeduren fusioniert werden sollen, stellt sich die Frage nach der Verantwortung

und den Rechten der Gemeinde.

Es ist unerlässlich, dass auch bei einer Fusion bei den Prozeduren in Zukunft ein PAP, der eine Abänderung des PAG erfordert, lediglich auf Antrag der Gemeinde in die Prozedur gebracht werden darf.

Unzulässig wäre es, wenn ein Bauherr, der einen PAP erstellt hat, der eine Abänderung des PAG bedingt, diesen PAP ohne Zustimmung des Gemeinderates in die Prozedur bringen dürfte.

- Dieses „Initiativrecht“ der Gemeinde zur Abänderung des PAG – sei es auch aufgrund des Bedarfs eines neues PAP – ist umso wichtiger, da neue Siedlungsprojekte **Auswirkungen auf die kommunalen Infrastrukturen** haben (können). So muss vermieden werden, dass eine Gemeinde durch eine höhere Dichte des PAP als im PAG vorgesehen oder eine Ausweitung des Bauperimeters durch einen Promotor sozusagen genötigt würde, Infrastrukturen auszubauen und die Folgekosten tragen zu müssen, ohne dass dies im Rahmen der Gesamtentwicklung als verantwortbar angesehen würde. Gerade der Aspekt der Konsequenzen von Entwicklungsprojekten auf die Infrastrukturen war doch ein maßgebliches Kriterium bei der Erstellung bzw. der Umsetzung eines PAG.
- Bei der Abänderung eines PAG muss aus diesen Überlegungen heraus - aufgrund der heutigen Gesetzeslage - dargelegt werden, inwiefern diese Abänderung konform zu dem **„concept de développement“** der Gemeinde ist, dies auf der Grundlage einer **„étude préparatoire“**. Diese Analyse und Information muss auch bei einer eventuellen „Fusion“ der beiden Prozeduren absolut gewährleistet bleiben. Es ist unabdingbar, wie schon erwähnt, dass ein neues Siedlungsprojekt in den Kontext der Gesamtentwicklung der Gemeinde gesetzt wird.
- **Stellen sich weitere konkrete Fragen:**
 - * Wie bereits angeführt, muss bis dato bei der Erstellung und Abänderung eines PAG gemäß Artikel 9 des Gesetzes eine *„étude préparatoire“* erstellt werden, welche die anstrebenswerte Entwicklung der Gemeinde darlegt und u.a. folgende Informationen umfassen muss: *„analyse de la situation existante“*, *„concept de développement“* sowie *„schémas directeurs“* für die Teilbebauungspläne. Dies muss auch weiterhin gelten. Stellt sich aber auch die Frage betreffend Artikel 10, welcher die Erstellung eines *„rapport sur les incidences environnementales“* vorschreibt. Auch dieser, welcher im *« Règlement grand-ducal du 25 octobre 2004 concernant le contenu du rapport à présenter par le collège des bourgmestre et échevins en vue d’une éventuelle mise à jour du plan d’aménagement général d’une commune »* festgeschrieben ist, muss auch bei einer Fusion der beiden Prozeduren weiterhin zwingend vorgelegt werden.
 - * Artikel 29 des Gesetzes schreibt zudem vor, dass eine ausführliche Argumentation vorliegen muss, warum z.B. ein *« schéma directeur »* abgeändert werden soll. Diese Bestimmung muss ebenfalls beibehalten werden.
 - * Das *„règlement grand-ducal du 8 mars 2017 concernant le contenu du plan d’aménagement particulier « quartier existant » et du plan d’aménagement particulier « nouveau quartier »* schreibt zudem lediglich vor, dass *« Le plan d’aménagement particulier « nouveau quartier » peut, en outre, définir l’aménagement des espaces publics ou ouverts au public, des servitudes écologiques, l’évacuation des eaux usées ainsi que les réseaux d’approvisionnement. »* Der PAG ist in diesem Kontext (im Rahmen der „étude préparatoire“:

concept de développement et schéma directeur“) ausführlicher und macht konkretere diesbezügliche Vorgaben. Die „Kann-Bestimmung“ des PAP muss im Rahmen einer Harmonisierung der Prozeduren zu einer „Muss-Bestimmung“ werden, in dem Falle, wo eine Abänderung des PAG erfolgt.

Maßnahme 04

Synchronisation des procédures de PAP & de EIE

Gemäß dieser Maßnahme wird beabsichtigt, die Prozeduren betreffend den PAP bzw. EIE gleichzeitig anzugehen sowie die EIE lediglich nur noch für eine „*surface scellée*“ von ab 4 ha vorzuschreiben (und nicht mehr für eine Größe von ab 2 ha). Der Wille zu einer Synchronität ist grundsätzlich zu verstehen, aber auch hier stellen sich Fragen:

- Wie ist diese „*surface scellée*“ in diesem Zusammenhang definiert? Gilt diese Größe (hier 4 ha) für das Gesamtareal des Siedlungsprojektes oder „lediglich“ für die versiegelte Fläche im engeren Sinne? Wobei letztere Definition in der Praxis schwerlich umsetzbar sein dürfte. Denn wieviel Fläche bei einem Projekt versiegelt werden soll oder nicht, ist zu Beginn der Planung – also wenn die Entscheidung zur Erstellung einer EIE fallen muss – noch nicht gewusst.
- Da die PAP-Prozedur und jene der Abänderung / Ausweitung des PAG synchronisiert werden sollen, stellt sich die Frage: soll gemäß Regierung bei einer Ausweitung des PAG um 3 ha z.B., also weniger als 4 ha, ebenfalls keine EIE mehr durchgeführt werden (die gemäß PAG-Prozedur notwendig wäre)? Also bei einer Umklassierung der Grünzone in Bauland? Dies wäre nach Ansicht des Mouvement Ecologique absolut nicht tragbar.
- Der ökologische Wert einer Fläche fußt zudem nicht alleine auf der Größe! Unabhängig von den vorherigen Fragen, wäre zudem eine generelle Heraufsetzung von 2 auf 4 ha nicht nachvollziehbar. Ein Siedlungsprojekt von 3 ha kann durchaus sowohl für die Anrainer, die Verkehrssituation...aber auch auf die Biodiversität eine große Wirkung haben. Wie sollen hier noch die Interessen der Allgemeinheit gewahrt werden? Scheiterte die Ausweisung von neuem Wohnraum wirklich derart an dieser EIE? Wohl kaum....

Maßnahme 05

Démarche négociée pour les PAP de grande envergure

Der Mouvement Ecologique begrüßt grundsätzlich, dass für „*projets d'envergure*“ eine spezifische „*méthodologie de travail*“ erstellt werden soll. Warum aber wird die Bedeutung eines Areals alleine aufgrund seiner Größe definiert? Dies ergibt keinen Sinn.

Dies zumal da zudem noch im Text angeführt wird, dass hier auch ein Ausgleich für die Schaffung von öffentlichen Infrastrukturen gewährleistet werden soll („*Sera également proposé un système de compensation pour les cas de figure où l'initiateur cèderait, en cas de besoin, des terrains à la commune afin d'y réaliser des équipements collectifs (p.ex. une école....)*“).

Nicht nur die Größe des PAP soll maßgeblich sein, so wie es derzeit vorgesehen ist, sondern auch die Bedeutung des Projektes für die Entwicklung der Gemeinde, durch dessen spezifische Lage. So z.B. wenn ein Projekt im Ortskern geplant ist.

Demnach sollte der Begriff des „*projet d'envergure*“ über die reine Größe der Fläche hinaus ausgeweitet werden.

Maßnahme 06

Procédure allégée pour les PAP de moindre envergure :

Auch hier ist schwer erkennbar, was genau beabsichtigt ist. Klar ist, dass im Rahmen dieser Prozedur die Rechte von Dritten, deren Information und ggf. Einspruchsrechte gewahrt werden müssen.

Maßnahme 09

Révision de l'art. 29bis de la Loi ACDU

Der Mouvement Ecologique begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Diskussion über die Größe der Wohnfläche angegangen wird. Luxemburg liegt in der Tat im Mittel über den Nachbarländern, was die durchschnittliche Wohnfläche betrifft. Insofern sieht der Mouvement Ecologique diese Neuerung tendenziell positiv.

Aber auch hier stellen sich erneut zahlreiche Fragen:

- Aufgrund dieser Maßnahme werden mehr Wohneinheiten geschaffen, z.T. dürfte die erwartete Zunahme erheblich sein. Diese entsprechende Steigerung der Anzahl an potenziellen neuen Einwohner:innen wird Auswirkungen auf die kommunalen Infrastrukturen haben: Wasserver- und entsorgung, Energieversorgung, Schulen, Verkehrswege usw. Der Mouvement Ecologique erwartet, dass bei der konkreten Reform sichergestellt wird, dass die kommunalen Infrastrukturen (und Finanzen) dieses Anwachsens auch bewältigen können. Wie kann gewährleistet werden, dass dieser Fragestellung ausreichend Raum gegeben wird und sie auch maßgeblich für die Entscheidung ist?
- Diese Maßnahme wird ebenso zu einer räumlichen Verdichtung der Siedlungen führen. Desto unerlässlicher ist es, dass auch die Vorgaben zu einer Durchgrünung bzw. der Schaffung von Freiflächen parallel erhöht und konkretisiert werden. Ansonsten werden Wohnblöcke entstehen in Siedlungen, in denen die Lebensqualität der Einwohner nicht im Vordergrund steht und die sich in den Sommermonaten übermäßig erhitzen werden.
- Der Mouvement Ecologique spricht sich seit jeher dafür aus, dass bei neuen Siedlungsprojekten die Vorgaben betreffend das Anlegen von Parkplätzen überdacht werden müssen. Insofern begrüßt der Mouvement Ecologique an sich die Absicht, nur noch einen Parkplatz pro Wohneinheit vorzuschreiben. Dass dies aber nun nur für „*logements abordables*“ gelten soll, hat doch einen äußerst befremdlichen Beigeschmack und ist in diesem Sinne kritisch zu hinterfragen. Der Mouvement Ecologique drängt erneut darauf, nicht Ausnahmen für den „*logement abordable*“ zu schaffen, sondern generell neue Vorgaben betreffend das Parkraummanagement in den Gemeinden zu erlassen. Positiv ist die vorgesehene Möglichkeit vom Parkschlüssel abzuweichen.

Maßnahme 12

Introduction d'une zone spécifique du PAG pour les logements sis en zone verte

Maßnahme 12 sieht vor, dass Bauten in der Grünzone demnächst nicht mehr den Bestimmungen der „zone verte“ unterliegen sollen sowie dass eine „densification légère“ zulässig sei.

Der Mouvement Ecologique kann nicht nachvollziehen, was genau unter dieser Maßnahme zu verstehen ist. Bereits unter der vorherigen Regierung wurden die Bestimmungen in Bezug auf die Renovierung und einer leichten Vergrößerung von bestehenden Einzelbauten in der Grünzone überarbeitet und im Sinne der Besitzer gelockert. Diese Neuerungen wurden grundsätzlich positiv gewertet und müssten eigentlich absolut ausreichend sein.

Bis dato bestand zudem eine klare Kompetenzaufteilung zwischen Umwelt- und Innenministerium, was die Grünzone einerseits und den Siedlungsbereich innerhalb des Bauperimeters andererseits anbelangt. Die Maßnahme tendiert letztlich dazu diese Kompetenzaufteilung aufzuweichen und zusätzliche „îlots d'urbanisation“ in der Grünzone zu ermöglichen. De facto würde hiermit das Naturschutzgesetz ausgehöhlt werden. Zudem entsteht das Risiko, dass hieraus auch Folgekosten für die Gemeinde entstehen können (wenn z.B. hieraus ein weiterer Bedarf an Infrastrukturen bzw. Dienstleistungen entsteht). Die potenziell zusätzlich entstehende Zersiedlung der Landschaft ist ein weiteres Problem.

Der Mouvement Ecologique sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Und wenn er denn bestünde, hätte die Regierung diesen eindeutiger darlegen müssen.

Maßnahme 13

Révision du règlement sur les bâtisses des communes

Derzeit besteht ein „*règlement type sur les Bâtisses, les Voies publiques et les Sites*«, das jedoch keinen verbindlichen Charakter für die Gemeinden hat.

Nunmehr soll eine nationale Reglementierung erfolgen, die jedoch von den Gemeinden in einem kommunalen Reglement präzisiert oder vervollständigt werden kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das heutige „règlement type“ in einer Reihe von Bereichen nicht mehr zeitgemäß ist. So z.B.:

- Die Durchgrünung der Ortschaften im öffentlichen Raum sollte, insofern auf technischer Ebene relevant, ebenfalls berücksichtigt werden: Auflagen, für die Verlegung von Leitungsnetzen, Mindestgröße für neue Pflanzgruben...;
- Sicherheitstechnische Voraussetzungen gilt es aufzunehmen, um z.B. eine Fassadenbegrünung in direkter Nähe des öffentlichen Raumes durchführen zu können;
- Das Regenwassermanagement, die Einbeziehung von Wasserversorgungsaspekten bei der Planung öffentlicher Plätze, Straßen usw. müssten Teil der neuen Regelungen werden;
- Bestimmungen für den Bau von Wärmepumpen, Geothermie, Solaranlagen haben zudem noch keinen ausreichenden Eingang in das „règlement type“ gefunden.

Der Einbezug neuer gesellschaftlicher Herausforderungen muss Bestandteil einer nationalen Reglementierung werden. Wenn das vorliegende Maßnahmenpaket eine Zusammenfassung aller relevanter Neuerungen sein soll, warum wurde die Integration dieser so wichtigen Aspekte nicht angeführt? Ein breiter diesbezüglicher Austausch mit allen Akteuren ist somit geboten!

Fazit:

Gefahr der Infragestellung einer kohärenten Gesamtentwicklung der Gemeinde sowie demokratischer Rechte

Der Maßnahmenkatalog wirft zahlreiche Fragen auf. Es besteht das Risiko, dass zentrale Prinzipien infrage gestellt werden:

- Das Risiko besteht in der Tat, dass die prozeduralen Vereinfachungen dazu führen, dass statt einer kohärenten Planung der PAG für punktuelle Projekte abgeändert wird, **ohne dass dies im Einklang mit den Zielen einer sinnvollen Gesamtplanung** stünde. Dabei ist zudem, gemäß den derzeitigen Formulierungen, nicht einmal ausgeschlossen, dass derartige Abänderungen ohne die Erstellung aller fachlich notwendigen Studien bzw. einer demokratischen Beschlussfassung auf kommunaler Ebene erfolgen kann.
- Kommt hinzu, dass ungeklärt bleibt, inwiefern die **Folgekosten**, die aus einem Projekt für die Gemeinden entstehen, überhaupt noch berücksichtigt werden oder nicht.
- Darüber hinaus können verschiedene Maßnahmen – je nach Art und Weise wie sie konkretisiert werden – zu einer **Aushebelung der Kompetenzen des Umweltministeriums und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft** führen.
- Bei der derzeitigen Lektüre der Maßnahmen gewinnt man den Eindruck, als ob das (an sich legitime) Interesse einzelne Projekte schneller umsetzen zu können dazu führen kann, das **Allgemeininteresse auszuhebeln**. Die detaillierte Ausführung der Maßnahmen wird offen legen, ob dies der Fall sein wird oder nicht.
- Stellt sich folgende weitere Frage: **Warum werden nur Erleichterungen aus der Sicht des Antragstellers für ein Projekt angeführt?** Es mag verständlich sein, dass diese derzeit im Fokus stehen und auch stärker ausgeführt sind. Dass aber der Blickwinkel der Bürger:innen kaum einbezogen wird, ist doch enttäuschend.

Wer Prozeduren zeitlich „reduzieren“ will, sollte Bürger:innen frühestmöglich einbinden. Dies spart nachweislich über den ganzen Prozess hinweg Zeit und schafft Akzeptanz. Warum also gibt es keine Pflicht einer **Bürgerbeteiligung** bei der Erstellung der „étude préparatoire“, welche doch die Entwicklung der gesamten Gemeinde betrifft? Warum auch muss die Gemeinde nicht alle paar Jahre evaluieren und diese Analyse auch veröffentlichen, ob eine Überarbeitung des PAG's sinnvoll ist? Diese Bestimmung gab es vor der Umsetzung des sogenannten Omnibus-Gesetzes.

Denn Optimierung der Prozeduren heißt nicht nur, diese aus Sicht des Bauherren zu vereinfachen, sondern aller betroffener Akteure. Dies ist bis dato im Regierungspapier nicht vorgesehen. Eine Berücksichtigung und Optimierung der Einflussmöglichkeiten aller Akteure drängt sich auf.

2. Autorisations individuelles et « silence vaut accord » : Rechte von Dritten wahren !

Maßnahme 14

Introduction systématique du « silence vaut accord » au niveau des autorisations individuelles

Maßnahme 14 sieht eigentlich direkt zwei sehr tiefgreifende Reformen vor:

- Einerseits sollen „Bagatellgrenzen“ definiert werden, unter denen keine Genehmigung mehr erforderlich ist, sondern lediglich noch eine „*notification aux autorités compétentes*“;
- Andererseits müssen zwar bei anderen Projekten noch Genehmigungen angefragt werden, dabei wird jedoch das Prinzip des „*silence vaut accord*“ eingeführt. Sprich: Tut eine Verwaltung ihre Arbeit in einem besagten Zeitrahmen nicht und gibt keine Antwort, ist ein Projekt genehmigt.

Beide Maßnahmen, vor allem die Einführung der „Bagatellgrenze“, können sinnvoll oder zumindest akzeptabel sein. So ist es nach Ansicht des Mouvement Ecologique richtig, z.B. die in verschiedenen Gemeinden doch recht aufwendige Prozedur zur Genehmigung einer Solaranlage zu vereinfachen.

Aber: das große Manko des Papierses ist, dass keine klaren Kriterien dargelegt werden, welche Art an Projekten jeweils von einer der beiden Neuerungen betroffen sein kann.

Dabei liegt gerade hier die Gefahr. Der Mouvement Ecologique würde sich kategorisch gegen diese Bestimmung stellen, wenn dadurch Rechte von Dritten infrage gestellt werden würden. Denn es kann und darf z.B. nicht sein, dass im Falle, wo eine Verwaltung es nicht schaffen würde, ihre Arbeit im angemessenen Rahmen zu leisten, Dritte – seien es Bürger:innen oder die Umwelt – dadurch Schaden erleiden würden. Kommt hinzu, dass immer dann, wann ein Einspruchsrecht gegenüber einer Entscheidung von Dritten aufgrund von legalen Bestimmungen festgelegt wurde, es unklar ist, wie unter diesen Bedingungen noch gewährleistet werden kann, dass sie diese Rechte effektiv wahrnehmen können (ab wann gilt z.B. das Genehmigungsdatum?).

Hier besteht noch erheblicher Klärungs- und Diskussionsbedarf ...

FAZIT:

Risiko der Schädigung von Rechten Dritter vermeiden

Die Einführung von Bagatellgrenzen sowie des Prinzips „silence vaut accord“ dürfen nicht dazu führen, dass Rechte von Dritten verletzt werden. Diese Garantie hat die Regierung bis dato nicht gegeben, da sie keine **Kriterien** offengelegt hat, für welche Projekte diese Regelungen gelten. Ass redite

Die Umsetzung des Prinzips „silence vaut accord“ kann auch **negative Folgeeffekte** haben. Es mag z.T. Nachlässigkeit sein, wenn eine Genehmigung nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erstellt wird. Doch es gibt

sicherlich auch andere Gründe, wie fehlendes Personal, Überlastung von Verwaltungsdiensten usw... Eigentlich hätte es einer ehrlichen Analyse bedurft, woran die zeitlich angemessene Bearbeitung von Dossiers in den einzelnen Prozeduren scheitert. Dies erfolgte (zumindest nach außen erkennbar) nicht. Somit besteht die Gefahr, dass Gemeinden oder andere Akteure, die eine Genehmigung nicht im erwarteten Zeitrahmen bearbeiten können, schlichtweg einen negativen Bescheid geben (Gründe lassen sich wohl irgendwie finden), damit sie nicht riskieren nachher mit einer problematischen Umsetzung konfrontiert zu sein.

Bedauernd ist zudem, dass das Dossier nur **aus einem Blickfeld beleuchtet** wurde: von seiten der Antragsteller für eine Genehmigung.

Dabei gibt es auch den **Blickwinkel der Betroffenen von einem Projekt**. Leider wurden diese nicht angesprochen, obwohl dies im Interesse aller ist. Denn nachweislich ist es insgesamt für ein Projekt eine große Zeitersparnis, wenn Betroffene von vorneherein eingebunden werden.

So ist z.B. die Internetseite der Regierung <https://enquetes.public.lu/> absolut unterentwickelt. Diese soll ja interessierten Bürger:innen einen Überblick über laufende Prozeduren geben, in denen sie sich einbringen können, so die Theorie. Bei weitem nicht alle Prozeduren werden jedoch derzeit dort veröffentlicht. Es ist darüber hinaus für den Einzelnen nicht nachvollziehbar, welche dort veröffentlicht werden und welche nicht. Warum gibt es keinen Veröffentlichungszwang jedweder öffentlichen Prozedur auf diesem Portal? Dies wäre eine „simplification administrative“ auch im Interesse der Bürger:innen.

Oder aber: auch **Gemeinden** müssen bis dato öffentliche Prozeduren auf ihrem Territorium a priori nicht online setzen. Warum wird dies nicht vorgeschrieben? Warum nicht auch ein elektronisches Mitteilungsverfahren für interessierte Bürger:innen organisieren?

Diese Beispiele stehen nur stellvertretend für andere, um aufzuzeigen, dass es hier staatlicherseits einen einseitigen Blickwinkel auf die Problemstellung gab.

3. Protection de la nature et des ressources naturelles en zones urbanisées et destinées à être urbanisées : Eine qualitativ hochwertige Durchgrünung innerhalb der Ortschaften sicherstellen – auch im Interesse der Lebensqualität!

Maßnahmen 18 und 19

Révision du système numérique d'évaluation et de compensation Déroptions pour les espèces protégées au niveau national

Diese Maßnahmen sagen im Konkreten eigentlich recht wenig aus. Sie stellen wohl eher eine Einführung in die folgenden Maßnahmen 21 und 22 dar. Insofern werden auch die Maßnahmen 18 und 19 seitens des Mouvement Ecologique erst bei den konkreteren Ausführungen kommentiert.

Maßnahme 20

Révision de la liste des espèces protégées

Es ist für den Mouvement Ecologique absolut unverständlich, was genau die Regierung unter dieser Maßnahme versteht und was beabsichtigt ist.

Es wird angeführt, in Zukunft sollten nur noch Arten geschützt werden « *qui sont „effectivement menacées, vulnérables ou rares, tout en se basant sur les évaluations scientifiques les plus récentes disponibles* ». Dies ist eigentlich de facto bereits heute der Fall! Wobei es aber in der Tat begrüßenswert wäre, wenn weitaus konsequenter und schneller neue wissenschaftliche Fakten berücksichtigt werden würden, um weitere Arten zu schützen (aber dies ist hier seitens der Regierung wohl kaum gemeint...).

Auch die Aussage: „*Ainsi, le statut de protection sera limité aux seules espèces menacées, rares ou vulnérables au niveau national ainsi qu'aux espèces protégées au niveau européen* » ist nicht wirklich nachvollziehbar: sie wird keineswegs argumentiert bzw. auch nur ansatzweise angeführt, um welche Arten es sich hierbei handeln soll. Denn auch dies ist de facto bereits heute der Fall!

Notwendig wäre gewesen, dass die Regierung zumindest ansatzweise darlegt, welche Arten sie aufgrund welcher Überlegungen diese Reformen visiert.

Insofern: Diese nicht argumentierte und ausgeführte Maßnahme hinterlässt nur Fragezeichen und ist nicht kommentierbar.

Maßnahme 21

Compensation de l'habitat de chasse en zone constructible

Gemäß Regierungsdokument erfolgte die Mehrzahl der Kompensierungen in den vergangenen Jahren aufgrund der Zerstörung der Habitate von europäisch geschützten Arten, die einen „*large rayon d'action*“ haben. Wie der Rotmilan, die Breitflügelfledermaus und andere Fledermausarten. Leider wurden dem Dokument keine Unterlagen beigefügt, die genauere Zahlen liefern und auch aufzeigen würden, welche weiteren Arten betroffen waren. Denn die „Mehrzahl“ sind ja nicht alle betroffenen Arten.

Die Neuerung soll nun jene sein, dass in Zukunft keine Bestandsaufnahmen der Situation / keine Analysen mehr für einzelne Projekte durchgeführt und die Zerstörungen auch nicht mehr einzeln kompensiert werden sollen, sondern vielmehr eine Art „Packagelösung“ erfolgen soll.

Vorgesehen ist, dass für die Kompensierung der zerstörten Habitate (wie z.B. Jagdhabitate des Rotmilans und weiterer Arten mit hohem Raumbedarf) 1.500 ha Staatsflächen zur Verfügung gestellt und diese nur unter der Bedingung verpachtet werden sollen, dass hier keine Pestizide mehr eingesetzt werden. Hinzu kommen kleinere Maßnahmen aus den „Plans d'actions „espèces“. Außerdem sollen innerhalb von 5 Jahren insgesamt 1000 ha biologisch oder im Rahmen eines Biodiversitätsvertrages bewirtschaftet werden.

Diese Kompensierungsflächen für innerörtliche Projekte sollen sich entsprechend alle in der „*zone verte*“ befinden.

Dabei steht aber explizit im staatlichen Dokument, dass hiervon Ausnahmeregelungen für ökonomisch besonders wertvolle Flächen getroffen werden sollen „*un système dérogatoire, tel que mis en place actuellement et visant les terrains à haute valeur économique, sera établi.*“

Zu dieser Maßnahme ist demnach Folgendes zu bemerken:

- Die Notwendigkeit der Erstellung bestimmter Studien soll laut Regierungsdokument gestrichen werden („*de supprimer le besoin de réaliser des études de terrain* »): Die **Datenlage** über den Zustand der Biodiversität innerhalb der Ortschaften ist dabei jedoch je nach Gemeinde **sehr unterschiedlich**. Dies ist auch allen Akteuren bewusst. Man kann generell nicht davon ausgehen, dass ohne „*étude de terrain*“ ausreichend in allen Gemeinden gewusst ist, ob sich eine der betroffenen Arten auf dem Gebiet befindet oder nicht. Wie soll dies denn in Zukunft sichergestellt werden, wenn die Wertigkeit eines Areals aus Biodiversitätssicht nicht mehr erfolgt? Es kann und darf doch auch nicht sein, dass die Gemeinden, welche eine korrekte Bestandsaufnahme bei der Erstellung des PAG durchführten, nunmehr in in einem gewissen Sinne „benachteiligt“ werden, weil ihre wertvollen Areale bekannt sind und jene Gemeinden, die weniger gewissenhaft vorgingen, nun frei von jeden dies bezüglich Auflagen sein sollen.
- Wurde darüber hinaus auch nur annähernd untersucht, **inwiefern der Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auf diesen 1.500 ha in einem realen Bezug zu den Zerstörungen steht?** Da ja keine zentralisierten Daten über die Wertigkeit der verschiedenen ausgewiesenen Bauflächen vorliegen stellt sich die Frage, wie diese Berechnung erfolgte? Steht dieses wirklich in Korrelation zur Zerstörung und ist die Herangehensweise wissenschaftlich haltbar? Beruht die Maßnahme auf wissenschaftlichen Fakten oder lediglich darauf, dass der Staat im Besitz von 1.500 ha ist und den Landwirten nur „eine“ Auflage erteilt werden kann?
- Und selbst wenn es aus ökologischer Sicht begrüßenswert ist, dass 1.500 ha Land nun umweltschonender bewirtschaftet werden sollen (wobei im Übrigen wohl auch der Beweis erbracht

ist, dass auch die Regierung es als durchaus machbar ansieht, auf Pestizide zu verzichten...), so steht es doch aus wissenschaftlicher Sicht unumstößlich fest, dass diese **Maßnahme alleine nicht ausreichen wird, um den Verlust der Nahrungsflächen von Rotmilan und Co auszugleichen**. Ein Pestizidverzicht führt nur zu einer begrenzten Verbesserung des Nahrungsangebots für die genannten Arten. Um im Einklang mit dem EU-Recht zu bleiben, d.h. um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bestimmter Arten zu verhindern, ist es aber notwendig, zumindest einen Teil dieser Flächen viel stärker zu extensivieren respektive zu renaturieren. Wäre es nicht z.B. angebracht gewesen – wenn man denn schon diesen Weg einschlagen möchte - **zusätzlich ein Düngeverbot** auszusprechen, da nur durch dieses die ökologischen Ziele im Sinne der betroffenen Arten reell erreicht werden können.

- Die angestrebten 1.500 ha sind derzeit zudem sicherlich **nicht verfügbar**. In welchem Zeitrahmen wird – gemäß zeitlichen Fristen – die Umsetzung dieser Maßnahme machbar sein? Das Regierungsdokument liefert absolut keine diesbezüglichen Informationen. Wie wird in der Zwischenzeit vorgegangen, bis diese 1.500 ha zur Verfügung stehen? Sollen bis dahin zwar Eingriffe erlaubt sein, aber nicht direkt kompensiert werden? Und falls der Staat diese 1.500 ha nicht mobilisieren kann, wie würde dann das Defizit aufgegriffen? Was, wenn „Gegenwind“ von der **Landwirtschaft** kommt, da Landwirte angeben, ihre Kulturen könnten nur mit einem (wenn auch begrenzten Einsatz) von Pestiziden erfolgen? Beruht die Zahl von 1.500 ha pestizidfreien und 1.000 ha biologisch zu bewirtschaftenden Flächen einer wie auch immer gearteten realen Potenzialanalyse und einer Berücksichtigung der Situation der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe?

Was auch, wenn Landwirte Probleme sehen, da sie sich ohne zusätzliche Beratung nicht in der Lage sehen, auf Pestizide zu verzichten? Ist diese Unterstützung sichergestellt? Oder gelten hier dann Ausnahmestimmungen, wie oben angeführt, aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen...?

Zudem muss die Kompensierung ja eigentlich vor dem Eingriff erfolgen. Wie soll dies sichergestellt werden?

- Hinzu kommt, dass diese Fläche möglichst gleichmäßig im Land verteilt sein muss, um konform mit dem europäischen Naturschutzrecht zu bleiben, sprich eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes europäisch geschützter Arten muss verhindert werden**. Ob dies der Fall sein wird, lässt sich aber aufgrund der bekannten Datenlage nicht beurteilen. ...
- Wollte die Regierung hier den einfachsten Weg gehen? Um wirklich einen Mehrwert für die betroffenen Arten zu erzielen, müssten weitere Maßnahmen umgesetzt werden, die allerdings nicht zwingend auf den aktuellen Staatsflächen umsetzbar sind, z.B. wegen des Nährstoffniveaus, der Hydrologie, der Geologie oder der Topografie.
- Der Mouvement Ecologique ist zwar fundamental der Überzeugung, dass Naturschutz und Landwirtschaft Hand in Hand gehen. Aber ist es trotzdem nicht unfair, die Kompensierung von Zerstörungen von Bauherren innerhalb des Perimeters ausschließlich auf die landwirtschaftliche Flächen zu übertragen? **Dass Maßnahmen zur Ökologisierung der Landwirtschaft getroffen werden müssen, steht für den Mouvement Ecologique außer Frage. Dies sollte jedoch im Rahmen einer landwirtschaftlichen Strategie erfolgen und nicht zur Kompensierung von Siedlungsprojekten innerorts!**

In dieser Form kann der Mouvement Ecologique diese Maßnahme entsprechend in keinsten Form gut heißen.

Für den Mouvement Ecologique ist es zwingend, dass eine **Korrelation zwischen dem Impact der Zerstörung der Biodiversität und der Kompensierung** auf allen Ebenen sichergestellt und die Durchgrünung innerhalb der Ortschaften nicht geschwächt wird.

Maßnahme 22

Augmentation du nombre de sites de pools compensatoires et valorisation des pools compensatoires existants

Auch bei dieser Maßnahme liegt der Teufel im Detail. Allerdings lassen die nicht offen formulierten, aber klar erkennbaren Orientierungen der vorgeschlagenen Maßnahme nichts Gutes aus Biodiversitätssicht erahnen.

Folgende Aspekte seien aus der Sicht des Mouvement Ecologique hervorgehoben:

- Die Bekenntnis zu den kommunalen Flächenpools ist doch eher schwach ausgeprägt! Unter der vorherigen Regierung wurden bereits Vereinfachungen zur Durchführung von Kompensierungsmaßnahmen auf den legislativen Weg gebracht. Darin war die Schaffung von kommunalen Flächenpools ausdrücklich vorgesehen. Warum in dem nun vorliegenden Dokument diese doch etwas vagere Aussage: *„il est également prévu d’inclure la possibilité facultative pour les communes de réaliser en plus des pools compensatoires communaux »*. Hier hätte man sich doch eine klarere Positionierung vorgestellt. Denn den **kommunalen Flächenpools** kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die Tatsache, dass bis dato nur nationale und regionale Flächenpools möglich waren, hat in der Praxis dazu geführt, dass die Gemeinden, die mehrere Hundert Hektar potenzieller Ausgleichsflächen besitzen, diese nicht für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellten. Grund dafür war bisher, dass diese in den regionalen Flächenpool geflossen wären, und somit u. U. nicht mehr für die Gemeinde zu Verfügung gestanden hätte, die sie ursprünglich bereitstellte. Das war natürlich ein wenig attraktives Angebot.
- Doch vor allem auch folgende Aussage ist irritierend: *« Dans ce même contexte, il est également prévu d’augmenter le nombre de terrains à disposition des pools compensatoires notamment dans les secteurs écologiques déficients et d’étudier la possibilité de prévoir des mesures de compensation sur base de contrats de longue durée. »* D.h. soll die Bestimmung gelockert werden, dass sich **Flächenpools in öffentlicher Hand** befinden müssen? Dabei war genau dies eine zentrale Errungenschaft des neuen Naturschutzgesetzes. Vor der Reform von 2018 waren Kompensierungen auf Privatflächen möglich. Mit verheerenden Resultaten: Durchgeführte Kompensierungen wurden für neue Projekte erneut zerstört, züg geplante Kompensierungen wurden aber nicht umgesetzt, u.a. da die Terrainverhältnisse nicht ausreichend geklärt waren usw. (die Verluste der Nordstraße erfolgten im Widerspruch zu geltendem Gesetz bis heute nicht!). Was beabsichtigt die Regierung? Will sie das Rad zurückdrehen?
- **Inakzeptabel ist folgende, in keiner Form argumentierte und motivierte pauschale Aussage, die einer Infragestellung des Naturschutzgesetzes als solchem gleichkommt:** *« Si les mesures prises devaient s’avérer insuffisantes pour constituer des pools compensatoires, une modification de la loi modifiée du 18 juillet 2018 relative à la protection de la nature et des ressources naturelles (disposition transitoire de l’article 82) pourrait en dernier recours être envisagée. »* Was verbirgt sich unter dieser Aussage?! Nach dem Motto: Kommen wir nicht mit den Kompensierungen voran, so wird einfach die Vorgabe und die Notwendigkeit, diese fachgemäß durchführen zu müssen, erheblich abgeschwächt, Belange des Naturschutzes und der Durchgrünung der Ortschaften müssen dann hinten an stehen ...

Auch hier gilt : Die Orientierung dieser Maßnahme ist für den Mouvement Ecologique nicht akzeptabel.

Maßnahme 23

Introduction de l'approche « Natur auf Zeit » pour certains biotopes en zones urbanisées ou destinées à être urbanisées

Der Mouvement Ecologique hat sich seit Jahren für die Einführung von „Natur auf Zeit“ eingesetzt. In der Tat muss es möglich sein, dass auf Flächen eine Spontanvegetation zugelassen wird, ohne dass dies zu einem Kompensationsbedarf führt.

Unter der vorherigen Regierung war ein Gesetzesprojekt auf den Instanzenweg gebracht worden, welches diese Frage zufriedenstellend für alle Akteure regelte. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes sollten Areale als „Natur auf Zeit-Flächen“ ausgewiesen werden können. **Die jetzige Regierung will einen anderen Weg gehen, argumentiert diesen Gesinnungswechsel aber nicht.**

Dabei ist die Herangehensweise der jetzigen Regierung äußerst problematisch:

- Gemäß Regierungstext sollen wohl vor allem Hecken und Sträucher vom Prinzip des „Natur auf Zeit“ betroffen sein. Allerdings wohl nicht ausschließlich, denn im Text steht *„tels que haies et broussailles.“* Woran denkt die Regierung außer *„haies et broussailles“*? An einer **konkreten Definition** seitens der Regierung des Begriffs „Natur auf Zeit“ **fehlt es**. Welche Biotope wurden auch in den Berechnungen einbezogen, die ergaben, dass mehr als die Hälfte der Kompensierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre *„est due à la présence de biotopes susceptibles de se développer proprement »?*
- **Vor allem aber ist folgende Bestimmung äußerst fragwürdig** und von tiefgreifender Bedeutung: Im Gegensatz zu früheren Bestimmungen sollen jene Flächen, die als „Natur auf Zeit-Flächen“ gelten, ihren **Schutzstatus gänzlich verlieren** (*„...implique en premier lieu la suppression du statut de protection des biotopes précités“*). Der Begriff „Natur auf Zeit“ soll in einem gewissen Sinne **„retroaktiv“** eingeführt werden.

Das Projekt der Vorgängerregierung sah dahingegen vor, was weitaus sinnvoller ist, erst nach Verabschiedung des Gesetzes Natur auf Zeit-Flächen zuzulassen, dies nach einer festgelegten Prozedur.

Mit der neuen geplanten Regelung ist quasi vorbestimmt, dass **über lange Jahre auf Standorten gewachsene, artenreiche Heckenstrukturen ohne Kompensierung im engeren Siedlungsbereich zerstört werden**, obwohl den Besitzer:innen klar war, dass hier eine Kompensierungspflicht besteht. Und obwohl diese Flächen durchaus von Bedeutung sind.

Dabei scheint es so zu sein, dass diese Strukturen gut 50% der Grünstrukturen auf den betroffenen Standorten ausmachen, also von erheblicher Bedeutung sind! Ihnen mittels des vorliegenden Maßnahmenpaketes rückwirkend jedweden Schutz abzuerkennen, ist geradezu sträflich.

- **Es ist zwar vorgesehen, dass im Gegenzug der Kompensierungspflicht bei jedem Neubauviertel die « obligation d'installer des éléments écologiques durables sur au moins 10% de la surface du PAP NQ afférent » eingeführt werden soll.** Doch diese Bestimmung birgt erhebliche Probleme:

Da bis dato gewachsene bestehende Heckenstrukturen, Sträucher usw. mittels (**kostenpflichtiger Ökopunkten**) kompensiert werden mussten, wurde erreicht, dass **deren direkte Zerstörung am Eingriffsort, dort wo das Bauprojekt stattfindet, etwas reduziert** wird. Dieser „Anreiz“ wird nun gänzlich fallen gelassen. Das Problem, das nun entsteht, ist ein doppeltes:

* Bei kleineren nicht PAP-pflichtigen Projekten in „*quarties existants*“ wurde das Gebot von Grünstrukturen gänzlich fallen gelassen. Somit besteht absolut kein Anreiz mehr Teile dieser zu erhalten, auch wenn es problemlos möglich wäre und sie ggf. von hoher Wertigkeit sind und sogar einen Mehrwert innerhalb des Viertels darstellen. Die Aufhebung dieses Anreizes ist in der Form nicht angebracht.

* Bei PAP-pflichtigen Projekten, wo gemäß dem Dokument ein pauschaler Prozentsatz von 10% Grünflächen sichergestellt werden soll, ergeben sich folgende Probleme:

- Auch hier gilt: Es ist nicht zulässig, dass rückwirkend wertvolle Biotop als Natur auf Zeit definiert werden sollen und somit ihren integralen Schutzstatus verlieren würden. Somit besteht absolut kein Anreiz mehr, derartige wertvolle Biotop zu erhalten, diese werden leider wohl in der absoluten Mehrzahl zerstört werden, auch wenn dies ggf. überhaupt nicht erforderlich wäre.

- Das große Problem liegt aber vor allem auch darin, dass bei der zu leistenden 10% Anlage von Grünflächen qualitative Aspekte keine Rolle spielen, da der pauschale Prozentsatz gilt! **Es werden lediglich quantitative Vorgaben gemacht – 10% - aber absolut keine qualitativen!**

Diese Herangehensweise ist in zweifacher Sicht inakzeptabel:

* einerseits entspricht sie nicht fachlichen Kriterien und

* andererseits wird die Bedeutung von bestimmten Grünflächen für die Lebensqualität von Menschen in ihrem Wohnumfeld außen vor gelassen.

Ein Gründach mag sinnvoll sein: es kann jedoch nie und nimmer ein Ersatz für eine Grünfläche sein, die auch den Menschen einen direkten Mehrwert bringt, da man sich dort aufhalten kann und – wenn kombiniert mit einer Freifläche – auch einen sozialen Austausch ermöglicht.

Gerade da die Wertigkeit keine Rolle spielt, kann ein Promotor jedwede (auch wertvolle) Begrünung und Biotop zerstören und ggf. durch Grünrestflächen – ggf. mit Thujahecken an beliebigen Standorten – kompensieren.

Wäre es nicht gerade in Zeiten des Klimawandels, der Überhitzung der Städte und der Biodiversitätskrise besonders angebracht gewesen, gerade den Erhalt von bestehenden Grünstrukturen innerhalb der Bauprojekte zu gewährleisten und die Anlage von wertigen Grünstrukturen u.a. in Zusammenhang mit sozialen Begegnungsräumen vorzuschreiben?

Notwendig wären Mindestanreize zum Erhalt der bestehenden Grünstrukturen zu erhalten und Qualitätsstandards für die Gestaltung neuer Grünflächen vorzugeben. Dies ist seitens der Regierung derzeit nicht vorgesehen.

- Bereits heute muss ein Bauherr bei einem PAP 25% der Fläche an die öffentliche Hand übertragen. In diesen 25% sind bis dato auch Grünflächen inbegriffen. Sie wurden sicherlich nicht immer bei allen Projekten „ausgeschöpft“, doch grundsätzlich wurde dieser Wert in der Vergangenheit nicht als zu „hoch“ angesehen. Im Gegenteil, bei bestimmten staatlichen Vorzeigeprojekten lag er fast bei 50% (siehe Elmen).

Es ist kaum realistisch, dass diese 10% Grünstrukturen innerhalb der 25% realisiert werden können, da ansonsten nicht mehr ausreichend Fläche für weitere öffentliche Infrastrukturen zur Verfügung steht. Stellt sich die Frage: Kommen diese 10% Grünstrukturen nun zusätzlich zu den 25% hinzu, sollen es demnach 35% werden, die an die öffentliche Hand abgetreten werden müssen?

Und was bedeutet diese Ausnahmebestimmung : « *En dehors des zones à vocation résidentielle, il sera encore étudié si cette disposition devra être adaptée et ceci pour des raisons de faisabilité notamment.* »? D.h. z.B. bei Industrie- und Gewerbegebieten soll die Bestimmung nicht gelten? Warum? Mit welcher Begründung?

* Im Dokument der drei Ministerien ist zudem vorgesehen, dass : « *La majorité de ces éléments devra être implantée sur des terrains publics* » d.h. diese müssen in die öffentliche Hand übertragen werden. Warum nicht alle? Welche Garantien gibt es, dass – im Falle, wo sich diese nicht in öffentlicher Hand befinden - die Kompensierungen nicht nach 10 Jahren zerstört werden? Wer kontrolliert den Beibehalt der Kompensierungen? Wird hier nicht ein neuer administrativer Wust an Kontrollen mit allen bekannten Folgen notwendig sein – also administrativen Problemen, die eigentlich abgebaut werden sollten? Im Rahmen eines PAP müssen nach Ansicht des Mouvement Ecologique **diese 10 % vom Projektträger insgesamt an die öffentliche Hand abgetreten werden!**

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique ist es zwar sinnvoll, bei den Biotoptypen, die eine relativ kurze Entwicklungszeit haben, sinnvoll, den Status „*Natur auf Zeit*“ rechtlich zu verankern, z.B. bei Brachen oder kleineren Bäumen (z.B. BHD < 30 cm). Jedoch nur bei diesen! Und nur ab einem festgelegten Zeitpunkt (**z.B. nachdem der Begriff „Natur auf Zeit“ im Gesetz aufgenommen wurde**). Denn bei den genannten Beispielen handelt es sich um Biotoptypen, die zum einen nicht selten sind, zum anderen keine Entwicklungszeiten von hundert und mehr Jahren haben.

Der Mouvement Ecologique kann in keiner Form mit der jetzigen Orientierung des Begriffs von „*Natur auf Zeit*“ einverstanden sein.

Maßnahme 24

Présence d'espèces protégées dans le cadre de l'approche « *Natur auf Zeit* »

Diese Maßnahme regelt den Umgang mit europäisch geschützten Arten, die sich auf „*Natur auf Zeit*“-Flächen angesiedelt haben resp. ansiedeln. Deren Kompensierung soll dann a priori nicht mehr notwendig sein, wenn eine Gemeinde über 20% „*couvert boisé*“ verfügt.

Hierbei stellen sich in weiten Teilen die gleichen Fragen wie in Maßnahme 23 angeführt. Diese Anmerkungen haben in weiten Teilen auch bei Maßnahme 24 Gültigkeit. Zusätzlich aber noch folgende:

- Welches ist die heutige Situation: Welche Gemeinden verfügen über wieviel „*couvert boisée*“?
- Zudem ist die ökologische Wertigkeit von Grünstrukturen, wie bereits angeführt, doch sehr unterschiedlich zu bewerten. Wird eine Thujahecke ebenso aufgenommen wie eine einheimische Hecke? Gibt es irgend welche Qualitätskriterien? **Denn der Prozentsatz alleine sagt weder etwas aus über die ökologische Bedeutung dieser Fläche noch für deren Bedeutung für die Lebensqualität der Menschen.**
- Woraus ziehen die Autoren der Maßnahme die Mutmaßung, dass eine **Korrelation zwischen der Zerstörung und dem „*couvert boisé*“ besteht**, umso mehr, als der „*couvert boisé*“ im schlimmsten Fall aus

100 nicht heimischen und ggf. ökologisch nicht relevanten Gehölzen bestehen kann? Auch die Struktur des „couvert boisé“ (Bäume oder Hecken) geschweige denn ihre **räumliche Verteilung** wird im Regierungspapier nicht angesprochen. Wie ist diese Vorgehensweise fachlich zu belegen?

Die Herangehensweise mittels einer 20% Regelung mag den Vorteil haben einfach umsetzbar zu sein, doch aus fachlicher Sicht ist sie sehr kritisch zu werten.

- **Wie ist die Situation, wenn die Gemeinde über mehr als 20% „couvert boisé“ verfügt? Darf dann ungehemmt Natur zerstört werden, ohne Kompensierung?** Sprich: führt die neue Bestimmung zu weiteren Verlusten von Grünflächen innerhalb dieser Gemeinden, da nunmehr für bestimmte Eingriffe kein Kompensierungsbedarf mehr besteht?
- Was, wenn eine Gemeinde heute über **weniger als 20% „couvert boisé“** verfügt und auch noch in einigen Jahren noch nicht dieses Quorum erfüllt? Unterliegt dann ein Bauherr den „alten Bestimmungen“, sprich er muss selbst für die Kompensierungen aufkommen? Hier ist ein Bauherr der Gemeinde ausgeliefert, dass diese aktiv wird! Dabei gibt es keine sonstigen juristischen Vorgaben, die die Gemeinde dazu zwingen, 20% „couvert boisé“ sicherstellen zu müssen (oder ist dies geplant?). Die Gemeinde, und ipso facto auch Bauherren, sind zudem teilweise Privatbesitzer:innen ausgeliefert, da auch deren private Grünflächen berücksichtigt werden. Findet hier eine Umgestaltung von mehreren Flächen statt, kann dies Auswirkungen auf den kommunalen Prozentsatz haben **Wird hier demnach die „égalité devant la loi“ der Antragsteller infrage gestellt und sollen die rechtlichen Verpflichtungen je nach Gemeinde unterschiedlich sein**, dies ohne dass der Antragsteller einen Einfluss auf die Situation hat? Ist dies verfassungskonform (losgelöst von der Frage, ob es einem Gerechtigkeitsempfinden entspricht)?
- Was, wenn in einer Gemeinde 2-3 größere Siedlungsprojekte vorgesehen sind, was in einer größeren Gemeinde leicht der Fall sein könnte? Immerhin führt die Zerstörung dieser Flächen dann auch zur Zerstörung von „couvert boisé“. **Was tun, wenn die Gemeinde durch diese Siedlungsprojekte nunmehr die 20% nicht mehr erreichen würde?**
- **Aus der Sicht des Mouvement Ecologique mag die geplante Lösung für die Haselmaus und die nur leicht gefährdeten Fledermausarten ausreichen. Für stark gefährdete Arten (Anhang der 2 der FFH-Richtlinie) ist dies aber völlig unzureichend und u.E. auch nicht mit europäischem Recht vereinbar.** Wie beabsichtigt die Regierung dieses Problem anzugehen?

Maßnahme 25

Mise à jour du guide d'application « Leitfaden CEF-Maßnahmen »

Je nach Ausrichtung kann diese Maßnahme sinnvoll sein. Da jedoch keine Informationen vorliegen in welchem Sinne diese « mise à jour » gehen soll, ist die Maßnahme nicht kommentierbar.

Maßnahme 26

Définition des espèces protégées pouvant induire des études de terrain mesure

Auch diese Maßnahme ist ohne weitere Ausführungen nicht bewertbar.

Maßnahme 27

Mise à jour du « Regenwasserleitfaden »

In dieser Maßnahme wird angeführt, dass der Regenwasserleitfaden aktualisiert werden soll. Dabei besteht gemäß dem Regierungsdokument ein ganz klarer Fokus darauf, dass die Umsetzung flexibler gestaltet, die Kosten für den „*maître d'ouvrage*“ reduziert, weniger Flächen zur Verfügung gestellt werden sollen und generell „*une diminution des obligations de réalisation de tels bassins de rétention en règle générale* « erfolgen soll.

Es ist gewusst, dass vor einigen Jahren doch erhebliche Probleme bei der Gestaltung von Regenwasserrückhaltebecken usw. entstanden, und z.T. auch nicht sinnvolle Projekte staatlicherseits vorgeschrieben wurden. Doch die Situation hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verbessert. Stellen sich folgende Fragen:

- Welches Management des Regenwassers stellt sich die Regierung vor? Dies wird in keinsten Form ersichtlich. Dies hätte zumindest ansatzweise erfolgen müssen, wenn schon die Kostenreduktion angeführt wird, müssen auch **Qualitätskriterien (!) für das Wassermanagement** gleichberechtigt sichergestellt werden.
- Warum ist das Regierungsdokument blind für die Fragestellung, dass gerade in Zeiten der **Klimakrise** das Regenwassermanagement extrem zentral für den urbanisierten Raum ist. Grünflächen, Straßenbäume usw. werden in Zukunft nur noch dann eine Chance haben, wenn ein gezieltes Regenwassermanagement erfolgt. **Während in anderen Städten von wichtigen Prinzipien wie jenem der „Schwammstadt“ gesprochen wird, spricht die Luxemburger Regierung lediglich von Flexibilisierung und Kostenreduktion und Aufhebung der Bestimmungen für den Bau von Rückhaltebecken?** Gleiches gilt im Übrigen für die Prävention von Überschwemmungen und von Starkregen.
- Die Anlage zusätzlicher Grünstrukturen sowie der Erhalt bestehender ist deshalb auch aus **Gesundheitssicht** unerlässlich, denn sie tragen nachweislich dazu bei, die Temperaturen um einige Grad zu reduzieren ...

Maßnahme 28

Définition d'un seuil minimal pour les bassins de rétention d'eaux pluviales mesure

Diese Maßnahme sieht vor, dass in Zukunft kein Retentionsbecken mehr notwendig ist, falls die Versiegelung geringer als 1.200 m² beträgt. Hier gelten z.T. die gleichen Anmerkungen als für Maßnahme 27, zusätzlich stellt sich folgende:

Was soll dann bei geringeren Flächen mit dem Regenwasser erfolgen? Eine Einleitung in den Kanal dürfte doch nicht vorgesehen sein? Es wäre aus den vorhin genannten Gründen fahrlässig, dies unbeantwortet zu lassen.

Maßnahme 29

Accord de principe pour les PAP NQ en matière de gestion de l'eau

Diese Maßnahme sieht vor, dass die Verantwortlichen der Wasserwirtschaft bei Bau- und Siedlungsprojekten früher eingebunden werden müssen, wie dies derzeit der Fall ist. Diese Neuerung ist positiv.

Aber, diese Einbindung soll gemäß Regierungsdokument zu einem « *accord de principe* » führen. Diese Vorgehensweise ist in diesem Ausmaß aber zumindest diskussionswürdig. Stellen sich Fragen wie folgende, die ggf. noch eindeutiger geregelt werden sollten :

- Was erfolgt, wenn die Anregungen der Wasserwirtschaft vom Bauherren nicht respektiert wurden? Und wie wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt alle Informationen vorliegen ? Wie lange hat ein derartiger „*accord de principe*“ Gültigkeit? Was tun, wenn Abänderungen im Laufe der Zeit erfolgen?
- Wie ist dies auch rechtlich geregelt? Immerhin kann ein Interessierter gegen eine Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes Einspruch erheben? Wie wird dies gehandhabt?

Maßnahme 30

Conseil en matière de protection et de création d'environnements naturels

Ohne weitere Informationen ist es für den Mouvement Ecologique derzeit schwer einzuschätzen, ob diese Rolleneinteilung sinnvoll ist oder nicht. Unter der vorherigen Regierung wurde ein **Audit der Naturverwaltung** durchgeführt und darauf hin sollen Reformen in die Wege geleitet worden sein. Dieses wurde dem Mouvement Ecologique aber trotz mehrfacher Rückfragen nicht zugestellt.

Die Verantwortlichkeiten zwischen Akteuren müsste im Rahmen einer Gesamtstrategie diskutiert werden.

Maßnahme 31

Abrogation du RGD concernant les décharges régionales pour déchets inertes -

Es ist wohl angebracht, dass die Regierung die Frage des Umgangs mit dem Bauschutt angeht. Aber: die **einseitige Fokussierung auf neue Bauschuttdeponien** ist höchst problematisch.

Denn es gäbe durchaus andere Instrumente, die angeführt werden sollen, wie z.B. das Gebot, von vorneherein bei der Planung mitzubedenken, dass das Entstehen von Bauschutt so niedrig wie möglich gehalten wird ebenso wie klarere Ansagen zur **Förderung der Kreislaufwirtschaft**. Aspekte, die immer wieder angesprochen und sogar z.T. sogar gesetzlich vorgesehen sind, aber die nicht konsequent angegangen werden.

FAZIT Vereinfachung von Prozeduren ja – nicht jedoch auf Kosten der Natur im Wohnumfeld der Menschen

Der Mouvement Ecologique fordert seit Jahren Vereinfachungen in der Handhabung der Kompensierungsmaßnahmen, die in die Wege geleitet werden müssen, wenn für ein Siedlungsprojekt natürliche Lebensräume zerstört werden. Diese Maßnahmen müssen jedoch auch einen realen Ausgleich für die Verluste darstellen, was bis dato nicht in dem erforderlichen Ausmaß der Fall war.

Deshalb ist es durchaus angebracht, das heutige System der Kompensierung zu überarbeiten, dies u.a. auch angesichts des dramatischen Biodiversitätsverlustes sowie der Notwendigkeit, unsere Ortschaften besser an die Klimaerwärmung anzupassen.

In diesem Sinne ist der Mouvement Ecologique bereits vor etlichen Jahren für das „Natur auf Zeit-Prinzip“ eingetreten. Ziel soll es dabei sein, ab einem festgelegten Datum Spontanvegetation (also das Aufkommen von Hecken, Sträuchern ...) zuzulassen, ohne dass dabei eine Kompensierungspflicht entsteht.

Der nun vorliegende Maßnahmenkatalog der Regierung ist jedoch im Allgemeinen und auch was die Auslegung des Prinzips von „Natur auf Zeit“ betrifft, sehr kritisch zu hinterfragen.

Natur auf Zeit darf nicht rückwirkend gelten: Der Anreiz zum Erhalt bestehender Grünstrukturen muss beibehalten werden

Das Prinzip von „Natur auf Zeit“, so wie es auch vor Jahren vom Mouvement Ecologique in die Diskussion gebracht wurde, war, dass neu entstehende Vegetation – vor allem Hecken und Sträucher – nicht kompensiert werden müssten. Doch die Regierung will weit darüber hinaus gehen und stellt damit den Erhalt von heute bestehenden wichtigen Grünstrukturen generell in Frage. Und zwar will die Regierung **den Begriff von Natur auf Zeit rückwirkend** einführen.

Bestehende, auch ältere, artenreiche Naturhecken würden somit schlichtweg ihren Schutzstatus verlieren: jedweder Anreiz zu ihrem Erhalt wäre nicht mehr gegeben. Somit würden auch ggf. seit Jahrzehnten bestehende wichtige Biotop nicht mehr der Kompensierungspflicht unterliegen (sie sollen „pauschal“ an anderer Stelle kompensiert werden). Die Konsequenzen werden auf der Hand liegen: **Weniger qualitativ hochwertiges Grün in den bestehenden Vierteln, wobei genau das Gegenteil erforderlich wäre.**

Dabei wäre es nach Ansicht des Mouvement Ecologique möglich gewesen, die Prozeduren zu vereinfachen, das Prinzip „Natur auf Zeit“ einzuführen und gleichzeitig aber Wege zu finden, damit nicht wertvolle bestehende Strukturen geopfert werden.

Wirklich durchgrünte Siedlungen für die Menschen sicherstellen – statt statistische Werte

Ein weiteres Problem ist, welche Grünflächen in neuen Siedlungen angelegt werden sollen: die Regierung möchte einen Wert von 10% Grünstrukturen bei neuen Siedlungsprojekten vorschreiben. Das mag gut klingen, dabei bergen sich zahlreiche Probleme.

Ob es sich um grüne Dächer auf (privaten)Bauten handeln soll oder um hochwertige Grünanlagen im Interesse der Öffentlichkeit ist laut Regierungsdokument unwesentlich. Es wird zudem nicht sichergestellt, dass diese

Neuanlagen auch aus Sicht des Schutzes der Biodiversität auch nur annähernd in Relation zur Zerstörung von Grünelementen stehen..., dies in von Klimawandel und einer gravierenden Biodiversitätskrise!?

Die Regierung lässt weiterhin offen, wie reagiert werden soll, wenn sich die Anlage dieser 10% aus verschiedenen Gründen als schwer machbar erweisen würden. Dann wären wohl zudem Ausnahmen möglich...bis hin zu einer Infragestellung des Naturschutzgesetzes.

Artenreiche, räumliche vernetzte Grünstrukturen im direkten Wohnumfeld sind aber – nicht nur aus Sicht der Biodiversität im urbanen Bereich – sondern besonders auch für die Lebensqualität der Einwohner:innen von größter Bedeutung. Wenn schon eine Erhöhung der Baudichte angestrebt wird, dann muss gleichzeitig auch verstärkt in soziale und begrünte Freiräume investiert werden.

Unzufriedenstellender Ausgleich für den Verlust an Hecken, Gebüsch und weiteren Grünstrukturen

Hecken die nunmehr laut Interpretation des Regierungsdokumentes innerorts nicht mehr geschützt sind – sie machen, Information zufolge, wohl über 50% der heutigen Grünstrukturen im Siedlungsraum aus - sollen dennoch in bestimmten Fällen kompensiert werden. Dies falls weniger als 20% der Gemeindefläche aus Grünstrukturen besteht, die höher sind als 1,5 Meter (*couvert boisé*). Auch hier verstecken sich hinter einer wohlklingenden Massnahme zahlreiche Probleme. Denn bereits heute liegt der Durchschnitt des „*couvert boisé*“ in den Gemeinden bei 17%. In Gemeinden, die heute über 20% haben, muss die Zerstörung demnach nicht mehr kompensiert werden... Diese Gemeinden werden in Zukunft Grünstrukturen verlieren.

Zudem wird ignoriert, wie sich diese 20% Grünstrukturen auseinandersetzen. Tujhahecken, Exotische Ziersträucher ... werden hochwertigem Grün und öffentlichen Plätzen gleichgestellt....**Weder Qualitätskriterien noch die räumliche Verteilung des „couvert boisé“ werden angesprochen. Dies ist weder fachlich noch aus der Sicht des Erhalts der Lebensqualität vertretbar. Ohne Qualitätskriterien, ohne eine klare Zielorientierung werden somit unsere Ortschaften ärmer an wertvollen Grünstrukturen.**

Siedlungsentwicklung auf Kosten der Landwirtschaft?

Zerstörungen von natürlichen Lebensräumen für bestimmte Arten (geschützte Fledermäuse, Rotmilan....) durch Bauprojekte innerorts sollen zudem pauschal durch Maßnahmen auf 1.500 ha staatlichen, landwirtschaftlich genutzten, Flächen kompensiert werden. Beabsichtigt ist, dass diese pestizidfrei sowie binnen 5 Jahren zu 2/3 nach den Kriterien des Biolandbaus bewirtschaftet werden sollen.

Dabei ist in keinster Form belegt, dass die pestizidfreie Bewirtschaftung dieser Flächen effektiv ausreicht, um den Verlust auszugleichen. Ganz im Gegenteil. Hier wären weitreichendere Schritte notwendig gewesen (wie z.B. ein Verbot oder zumindest eine Reduktion des Einsatzes von Dünger)... Die Fachlichkeit der Regierungsmaßnahme ist absolut kritisch zu hinterfragen.

Natürlich steht der Mouvement Ecologique für eine pestizidfreie landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Aber besser wäre es, wenn diese **im Rahmen einer Strategie der landwirtschaftlichen Entwicklung und des Zusammenbringens von Biodiversität und Landwirtschaft erfolgen würde und nicht mit dem Brecheisen zum Ausbügeln des Siedlungsdrucks.** Kommt hinzu: es ist mehr als fragwürdig, ob und in welchem Zeitrahmen die Regierung diese Maßnahme auch reell umsetzen kann ... Was auch sagt die Landwirtschaft dazu?

Die Liste der problematischen neuen Bestimmungen ließe sich weiterführen: Denn auch das **Wassermanagement**

spielt im Maßnahmenpaket der Regierung kaum eine Rolle und obwohl sich die Regierung die **Kreislaufwirtschaft** auf die Fahne geschrieben hat, wird lediglich der Ausbau der Bauschuttdeponien angeführt statt die verstärkte Weiterverwendung.

Fazit: Vermeintlich einfache Lösungen sollen nunmehr regeln, wie kompensiert wird – statt dass fachlich-wissenschaftliche Kriterien sowie das Ziel, die Lebensqualität der Bewohner:innen zu erhalten oder sogar zu erhöhen, die Grundlage darstellen würden.

Dabei hätte die Regierung auch anders vorgehen können, es lagen auch alternative Vorschläge u.a. seitens des Mouvement Ecologique zur Vereinfachung der Prozeduren auf dem Tisch. Auch das unter der vormaligen Regierung deponierte Gesetzesprojekt zur Abänderung der gesetzlichen Regelungen sah sinnvolle Instrumente vor...

Darüber hinaus hätte man sich erwartet, dass **nicht nur der Blick darauf gerichtet wird, wie Siedlungsprojekte und eine dichtere Bauweise einfacher umgesetzt werden können, sondern auch, wie stärker durchgrünte Ortschaften erreicht werden und gleichzeitig der Erhalt der Biodiversität gefördert werden könnte.** Denn in diesem Bereich gibt es erhebliche Defizite.

Anstatt die Herausforderungen auf der Ebene des Wohnungsbaus und diejenigen der Biodiversität gegeneinander auszuspielen, ist es geboten, beide Perspektiven gleichermaßen zu berücksichtigen.